



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Elektronisch: vernehmlassungen@sif.admin.ch

21. März 2025

Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange.

economisesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz und weiteren 2 Millionen Beschäftigten im Ausland. Unser Mitgliederkreis umfasst 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie diverse Einzelfirmen. economisesuisse setzt sich im Sinne aller dieser Mitglieder für eine chancen- und wirkungsorientierte Klima- und Umweltpolitik ein. Die Schweizer Wirtschaft hat im Klimaschutz bedeutende Erfolge vorzuweisen. So konnten bspw. die inländischen Industrieemissionen im Vergleich zu 1990 um etwa 40 Prozent reduziert werden, während sich die Wertschöpfung verdoppelt hat.¹ Die Schweiz verfügt über das emissionsärmste und energieeffizienteste BIP innerhalb der OECD. Untersuchungen zeigen zudem, dass diese Erfolge nicht auf Carbon Leakage basieren, sondern auf effektiven Verbesserungen im Inland.²

Die Verordnung zur Klimaberichterstattung verpflichtet Unternehmen seit dem 1. Januar 2024, detailliert über klimabezogene Risiken und Massnahmen zu berichten. Sie baut auf den 2022 eingeführten Transparenz- und Sorgfaltspflichten im Obligationenrecht auf. Diese Entwicklung ist Teil der Schweizer Klimaziele, einschliesslich des Netto-Null-Ziels bis 2050 und orientiert sich an internationalen Standards. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Revision des Obligationenrechts vom 17. Oktober³ betont, müssen neue Vorgaben im Bereich der Nachhaltigkeitsregulierung praktikabel und international abgestimmt sein. Eine einseitige Ausrichtung an EU-Regulierungen ist zu vermeiden, um Doppelbelastungen für Schwei-

¹ Vgl. <https://www.linkedin.com/feed/update/urn:li:activity:7186334420037951488/>

² Vgl. <http://www.seco.admin.ch/energieintensitaet>

³ Vgl. Stellungnahme economisesuisse vom 17. Oktober 2024: Vernehmlassung des Bundesrats zur Änderung des Obligationenrechts. <https://www.economisesuisse.ch/de/publikationen/stellungnahme-zur-vernehmlassung-des-bundesrats-zur-aenderung-des-obligationen-rechts>

zer Unternehmen zu verhindern. Seit letztem Herbst haben sich in der EU klare Entwicklungen abgezeichnet, welche zu einer Deregulierung und Steigerung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit führen sollen. Dabei steht die Nachhaltigkeitsregulierung im Zentrum. Angesichts dieser Entwicklungen im Bereich der Deregulierung und Förderung der Wettbewerbsfähigkeit ist es entscheidend, dass die Schweiz mit ihren Regeln nicht überschiesst und sich auch bei dieser Vorlage genügend Zeit nimmt, damit Anpassungen international abgestimmt erfolgen können.

Das Wichtigste in Kürze:

- **economiesuisse befürwortet eine international abgestimmte Weiterentwicklung der Berichterstattung.** Eine enge Orientierung an internationalen Standards sowie die regelmässige Überprüfung sind essenziell, um sicherzustellen, dass die Berichterstattung effektiv und praxistauglich bleibt – besonders in Hinblick auf den aktuellen Trend zur Vereinfachung, wie ihn die «Omnibus-Vorlage» der EU verdeutlicht. Gleichzeitig muss die Schweiz ihren Handlungsspielraum stets bestmöglich nutzen, um eine möglichst pragmatische Umsetzung («Schweizer Weg») sicherzustellen, was eine periodische Hinterfragung und Weiterentwicklung ebenfalls notwendig macht.
- **Mit der vorliegenden Revision sollte internationalem und nationalem Recht nicht vorweggegriffen werden.** Solange unklar ist, in welche Richtung sich die EU-Regulierung entwickelt und die Revision des Obligationenrechts (OR) noch nicht abgeschlossen ist, darf die Schweiz keine voreiligen Schritte unternehmen. Die Kohärenz mit nationaler Gesetzgebung ist unbedingt sicherzustellen, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund sollte die Revision aktuell nicht weiterverfolgt werden, bis Klarheit über die internationalen Entwicklungen besteht.
- **Die Wirtschaft setzt sich bereits heute ambitionierte Klimaziele und richtet sich freiwillig an hohen Standards aus.** Die in der Revision vorgeschlagenen Vorgaben orientieren sich jedoch zu wenig an der Unternehmensrealität und schaffen neue Unklarheiten, insbesondere in Bezug auf die anzuwendenden Standards.
- **Die Revision hat erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen, weshalb eine Regulierungsfolgenabschätzung zwingend erforderlich ist.** Eine verhältnismässige und prinzipienbasierte Regulierung ist entscheidend, um die Unternehmenswelt nicht unnötig zu belasten.

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Wirtschaft hat sich ambitionierte Nachhaltigkeitsziele gesetzt und verfolgt diese mit Hochdruck. Doch die regulatorischen Rahmenbedingungen wirken zunehmend bremsend, statt unterstützend. So haben sich beispielsweise über 240 Unternehmen freiwillig den wissenschaftsbasierten Klimazielen (“SBTi”) angeschlossen, darunter 75% der SMI-Unternehmen. Diese Ziele gehen deutlich weiter als die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz. Gleichzeitig wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung immer herausfordernder. So hat eine kürzliche grosse [Mitgliederumfrage](#)⁴ bei fast 400 Schweizer Unternehmen ergeben, dass in der Schweiz über 1.5 Millionen Seiten an Berichterstattung verfasst werden – aufeinandergestapelt wäre das ein Turm höher als der Prime Tower in Zürich. Zusätzlich bindet das mehrere Zehntausend Fachkräfte und verursacht Kosten von mehreren hundert Millionen. Ressourcen, die dann für nachhaltige Projekte fehlen und auch den Fachkräftemangel verschärfen. Kumulativ drohen Berichterstattungspflichten damit die Transition auszubremsen, die sie eigentlich zu messen suchen. Diese Ausgangslage ist bei konkreten Dossiers, wie dem vorliegenden, stets mitzudenken.

⁴ Vgl. Ein Prime Tower an Nachhaltigkeits-Reporting, economiesuisse, 2. Februar 2025. URL :<https://www.economiesuisse.ch/de/artikel/ein-prime-tower-nachhaltigkeits-reporting>

Angleichung an internationale Standards zur Klimaberichterstattung

Die Revision der Verordnung über die Berichterstattung zu Klimabelangen zur Abstimmung mit internationalen Standards wird grundsätzlich begrüsst. Die *Task Force on Climate-related Financial Disclosures* (TCFD) wurde mittlerweile aufgelöst und ihre Empfehlungen zur Klimaberichterstattung in die Standards des *International Sustainability Standards Board* (ISSB) integriert. Deshalb ist es folgerichtig, dass sich die Klimaverordnung in Zukunft auf ISSB und nicht mehr auf TCFD beziehen soll. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ISSB weiter geht und detaillierter ist als TCFD. Dies bedeutet aber auch, dass Unternehmen genügend Zeit brauchen, ihr Reporting am ISSB auszurichten.

Es ist des Weiteren zu begrüssen, dass die Schweiz sich für einen Ansatz entscheidet, der sowohl in europäischer als auch globaler Hinsicht abgestimmt ist. Die in der Verordnung festgelegte explizite und vollständige Anerkennung einer Berichterstattung nach der EU Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erleichtert den Unternehmen, die auch in der EU berichtspflichtig sind, die Umsetzung und vermeidet unnötige Doppelanforderungen. Da der ISSB-Standard weltweit immer mehr an Bedeutung gewinnt, stellt die in der Verordnung vorgesehene Berücksichtigung dieses Standards sicher, dass Unternehmen auch nach einem anerkannten globalen Standard berichten können. Es gibt jedoch auch noch weitere globale Standards wie GRI, die in der Vorlage nicht berücksichtigt wurden. Die GRI-Standards sind international akzeptiert und weltweit die am weitesten verbreiteten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, so auch in der Schweiz. Die Berücksichtigung der GRI-Standards ist daher von grundlegender Bedeutung. Wir sehen daher die Notwendigkeit, die Voraussetzungen bei den Standards offener zu formulieren, damit für die Unternehmen ein echtes Wahlrecht besteht.

Sicherung der Aufwärtskompatibilität und Vermeidung eines Swiss Finish

Die Europäische Kommission hat am 26. Februar 2025 das «Omnibus»-Simplifikationspaket vorgestellt, das eine Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichtspflichten um mindestens 25 Prozent vorsieht. Diese Änderungen betreffen insbesondere die Richtlinie zur nicht-finanziellen Berichterstattung (CSRD), die Taxonomieverordnung sowie die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und zielen darauf ab, die Berichterstattungspflichten drastisch zu reduzieren und stärker zu harmonisieren. Der Ausgang ist jedoch noch unklar.

Vor diesem Hintergrund ist es essenziell, dass die Schweiz die internationalen Entwicklungen genau beobachtet und analysiert, bevor sie regulatorischen Schritte unternimmt, um sich an diese Entwicklungen anzupassen. Eine voreilige nationale Umsetzung der Klimaberichterstattung könnte dazu führen, dass Schweizer Unternehmen Vorgaben umsetzen müssen, die über jene hinausgehen, welche für EU Unternehmen gelten (CSRD wurde in vielen Mitgliedstaaten noch nicht transponiert und wird durch Omnibus auch materiell wieder eingeschränkt). Zudem müssten sie erneut Anpassungen vornehmen wenn die endgültigen EU-Standards feststehen. Dies würde unnötigen administrativen Aufwand und Unsicherheit schaffen und bedeutet damit ein Un-Level Playing Field.

Es ist insbesondere wichtig, dass die exportorientierte Schweiz einen flexiblen Weg beschreitet. Das heisst zum einen, dass die Unternehmen Wahlfreiheit haben sollen, welchen «stringenten Standard» sie übernehmen wollen. Eine Bindung an spezifische Standards ist zu vermeiden. Es muss sichergestellt werden, dass Unternehmen, die besonders weitgehende ausländische Standards erfüllen, auch mit inländischer Regulierung konform sind („Aufwärtskompatibilität“). Gleichzeitig ist zu vermeiden, dass über Anforderungen über internationale Standards hinaus ein Swiss Finish eingeführt wird, welcher unnötigen administrativen Aufwand mit sich bringt.

Kohärenz nationaler Gesetzgebung sicherstellen

Es stellt sich die Frage, ob die vorliegende Verordnung mittelfristig weiterhin erforderlich ist, da die allgemeinen Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Obligationenrecht (Art. 964a ff. OR), die derzeit überarbeitet werden, speziell auch Klimabelange betreffen. Diese Bestimmungen werden

voraussichtlich erst 2028 in Kraft treten, weshalb eine Abstimmung der Verordnung mit diesen Änderungen notwendig ist. Zudem sieht das Klimaschutzgesetz (Art. 5 Abs. 2 KIG) nur eine Kann-Vorschrift für die Erstellung eines Klimafahrplans vor und stellt in Absatz 3 klar, dass dabei international anerkannte Standards berücksichtigt werden können.

Ein Inkrafttreten dieser Verordnung im Jahr 2026 würde sowohl dem Obligationenrecht als auch dem Klimaschutzgesetz vorgehen, sofern die Anwendung der ISSB-Standards, bzw. der CSRD-Vorgaben gemäss Erläuterndem Bericht als ausschliesslich betrachtet werden. Dies stünde im Widerspruch zum bestehenden gesetzlichen Rahmen, in dem diese Standards bislang nicht als einzig bindend festgelegt sind.

Während prinzipienbasierte Minimalanforderungen die Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit von Klimafahrplänen fördern, darf die Verordnung keine weitergehenden Pflichten einführen und muss den bestehenden gesetzlichen Rahmen wahren. Die nationalen Regelungen müssen dabei harmonisiert und in Kombination mit der Erwähnung von GRI ergänzt werden, um mehr Klarheit und Planungssicherheit zu schaffen. Wichtig ist insbesondere, dass klar ist, dass in der Schweiz sowohl CSRD als auch ISSB eigenständig anerkannt werden. Auf eine Kombination mit der GRI ist zu verzichten, da dies ein Swiss Finish bedeutet. Die beiden Standards werden weltweit unabhängig voneinander angewandt. Um die Kohärenz sicherzustellen, sollte das Inkrafttreten der Verordnung daher mit den Entwicklungen in der EU und der Revision des Obligationenrechts abgestimmt werden. Ein frühestes Inkrafttreten zum 1. Januar 2028 würde den Unternehmen ausreichend Zeit zur Implementierung geben und eine harmonisierte Einführung mit den neuen gesetzlichen Vorgaben gewährleisten.

Es braucht eine Abschätzung der Regulierungsfolgen

Die Regulierung muss weiterhin einen prinzipienbasierten Ansatz verfolgen, der Unternehmen Flexibilität bei der Umsetzung ermöglicht. Eine zu detaillierte oder übermässig restriktive Regulierung wäre insbesondere für international tätige Unternehmen mit unverhältnismässigem Mehraufwand verbunden. Entscheidend dabei ist, dass die Berichtspflichten klar definiert, aber nicht unnötig verschärft werden. Unternehmen müssen selbst festlegen können, woran sie ihre Klimastrategie ausrichten und wie sie sie umsetzen, ohne mit zu starren Vorgaben belastet zu werden.

Wenn die Revision der Klimaverordnung wesentliche Auswirkungen hat, was bei vorliegender Revision der Fall ist, muss gemäss den bundesrätlichen Weisungen zwingend eine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) oder zumindest eine formelle Prüfung ihrer Notwendigkeit durchgeführt werden. Nur so lassen sich die konkreten Auswirkungen der Vorlage auf die Berichterstattungspflichten aufzeigen und eine verhältnismässige Regulierung sicherstellen. Ein übermässiger Implementierungsaufwand, insbesondere für diejenigen Unternehmen, die bereits nach den heutigen Vorgaben berichten, ist zu verhindern.

Begrifflichkeiten alignieren und klarstellen

Die Begriffe in der gesamten Verordnung sollten mit gleichbedeutenden Begriffen in anderen Rechtsgrundlagen, die dasselbe Thema behandeln, aligniert werden. Konkret handelt es um die Begriffe «Klimabelange» und «Umweltbelange», welche gemäss laufender Revision des Obligationenrechts (Änderung des Obligationenrechts, Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte) künftig mit «Klimaaspekten» bzw. «Umweltfaktoren» bezeichnet werden. Entsprechend braucht es eine Änderung dieser beiden Begriffe in der gesamten Verordnung, so auch im Titel.

Darüber hinaus ist eine Anpassung der Terminologie an die deutsche Fassung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) wünschenswert. Die massgebliche deutsche Terminologie findet sich in der Berichtigung zur Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 im Amtsblatt der Europäischen Union.⁵ Sinnvolle Begriffe wären beispielsweise «Umsetzungsplan» anstelle von «Transitionsplan» oder «Fahrplan» sowie «doppelte Wesentlichkeit» anstelle von «Materialität».

⁵ Vgl. Berichtigung zur Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772, Amtsblatt der Europäischen Union, L 457, 9. August 2024. URL: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32023R2772R\(08\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32023R2772R(08))

Im erläuternden Bericht (EB) wird an mehreren Stellen in einem sehr detaillierten Masse auf Aspekte eingegangen, die weit über die Vorgaben im Verordnungstext hinausgehen. Zudem finden sich in der Verordnung und im erläuternden Bericht mehrfach fehlerhafte Referenzierungen, die überprüft und klarer formuliert werden müssen. Beispielsweise wird auf Seite 5 des erläuternden Berichts ESRS S2 ("*Workers in the value chain*") anstatt ESRS E1 oder IFRS S2 genannt. Ebenso werden auf Seite 7 ESRS E2 ("*Pollution Standard*") statt ESRS 2 ("*General Disclosures*") aufgeführt. Diese Ungenauigkeiten müssen korrigiert werden, um Missverständnisse zu vermeiden.

Daneben wird an einer Stelle unerwartet auf die Arbeiten der Transition Plan Taskforce (TPT) als weiteren «Standard/Guideline» verwiesen, was Unklarheit schafft. Im Erläuterungsbericht sollten jedoch ausschliesslich die im Verordnungstext enthaltenen Standards genannt werden.

Auch die Ausführungen zur doppelten Wesentlichkeit, insbesondere im Kontext des ISSB, sind nicht zielführend und führen zu Inkonsistenzen in der Anwendung der Verordnung sowie zwischen den beiden Standards. Entscheidend ist, dass klar dargelegt wird, dass sowohl die CSRD als auch ISSB eigenständig die Anforderungen an die Klimaberichterstattung in der Schweiz erfüllen.

2 Detaillierte Würdigung und Anpassungsbedarf

Artikel 3 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a

¹ Die Berichterstattung über Klimabelange stützt sich entweder auf einen international anerkannten Standard oder auf den in der Europäischen Union verwendeten Standard für die **NachhaltigkeitsKlima-**berichterstattung und enthält einen **Fahrplan Transitionsplan** gemäss Absatz 3.

[...]

³ Sie beinhaltet insbesondere einen **Fahrplan Transitionsplan**, der:

a. mit den Schweizer Klimazielen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022 (KIG) vereinbar ist, **falls die Verminderungsziele technisch möglich und wirtschaftlich tragbar sind;**

Begründung:

Gemäss dem Erläuternden Bericht soll der Begriff «Transitionsplan» durch «Fahrplan» ersetzt werden, in Angleichung an das Klimaschutzgesetz (Art. 5 KIG). Beide Begriffe sind gemäss Seite 6 des Erläuternden Berichts synonym zu verstehen und beschreiben den Weg zum Netto-Null-Ziel bis 2050. Die Vereinheitlichung der Begriffe ist grundsätzlich begrüssenswert. Für die Gesamtwirtschaft und insbesondere die Finanzbranche wäre jedoch der Begriff «Transition» oder «Transitionsförderung» korrekt, da er international etabliert ist, etwa bei der Net-Zero Banking Alliance (NZBA) und dem Network for Greening the Financial System (NGFS), und alle relevanten Akteure (staatliche Rahmenbedingungen und Vorgaben sowie Real- und Finanzwirtschaft) umfasst. Sollte der Begriff «Fahrplan» beibehalten werden, muss die Verwendung von Synonymen wie «Transitionsplan» in der Unternehmensberichterstattung weiterhin möglich sein.

Net-Zero-Ziele sind der Sache nach zukunftsgerichtet und damit mit viel Unsicherheit verbunden. Zudem hängt die Zielerreichung stark davon abhängen, was in der Realwirtschaft (inkl. technologischer Fortschritt) und international passiert. Auch hat jede Firma ihre eigenen Möglichkeiten und muss somit auch eine gewisse Flexibilität haben, für sich ambitionierte, aber realistische Ziele zu definieren, resp. diese bei Bedarf zu revidieren. Die vorgeschlagene Formulierung stellt sicher, dass Unternehmen ihre Transitionspläne an den Schweizer Klimazielen ausrichten, dabei aber die technische Machbarkeit und wirtschaftliche Tragbarkeit berücksichtigen können. Dies verhindert unrealistische Vorgaben und ermöglicht eine praxisnahe Umsetzung, ohne die Klimaziele aus den Augen zu verlieren.

Artikel 3 Abs. 3 lit. b Ziff. 1 – Mindestanforderungen an Klimafahrpläne

³ b. alle wesentlichen Geschäftsbereiche umfasst und

1. für Unternehmen der Finanzbranche die folgenden Mindestanforderungen ~~für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse~~ erfüllt:

– soweit dies möglich und sachgerecht ist, auf die jeweilige Geschäftstätigkeit zugeschnittene ~~quantitative, anlageklassen- und sektorenspezifische, wissenschaftsbasierte~~ Absenkungsziele, inklusive ~~gegebenfalls auch~~ konkrete und messbare Zwischenziele sämtlicher relevanter Treibhausgasemissionen ~~und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien, wobei das Unternehmen angibt, ob diese Absenkungsziele wissenschaftsbasiert sind.~~

Begründung:

Es ist unklar, wie die in Art. 3 Abs. 3 lit. 1 Ziff. 1 erwähnten «Finanzmittelflüsse» zu verstehen sind, zumal auch der Erläuternde Bericht keine näheren Auskünfte dazu gibt. Zwar werden «Finanzmittelflüsse» im Pariser Übereinkommen, welches die Schweiz ratifiziert hat, genannt, trotzdem ist unklar, wie der Begriff im Sinne der Verordnung zu verstehen wäre und was genau darunterfallen würde.

Die Formulierung «für die klimaverträgliche Ausrichtung der Finanzmittelflüsse» sollte gestrichen werden, da sie den Fokus auf Scope-3-Emissionen legt, was hier nicht zutreffend ist. Es geht vielmehr um den Fahrplan der Finanzinstitute zur Anpassung ihrer Geschäftsaktivitäten an klimarelevante Ziele, nicht um die Ausrichtung von Finanzmittelflüssen.

Zudem wirft folgender Satz auf Seite 8 des Erläuternden Berichts die Frage auf, ob mit Finanzmittelflüssen ausschliesslich das Finanzierungsgeschäft gemeint ist: «Der Fahrplan soll quantitative, anlageklassen- und sektorspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele umfassen und, soweit möglich und sachgerecht, sämtliche relevante Treibhausgasemissionen und Ausbauziele für klimaverträgliche Technologien.» Diese Formulierung steht zudem nicht im Einklang mit dem Verordnungstext, der «soweit dies möglich und sachgerecht ist, quantitative, anlageklassen- oder sektorspezifische, wissenschaftsbasierte Absenkungsziele [...]» fordert. Die Formulierung im Erläuternden Bericht sollte daher unbedingt korrigiert werden. Zudem sollte klargestellt werden, dass «anlageklassen- und «sektorspezifische» Ziele nicht als voneinander ausschliessend betrachtet werden, sondern sich überlappen können.

Gemäss den vorgeschlagenen Vorgaben muss der Transitionsplan nun «alle wesentlichen Geschäftsbereiche» umfassen. Im Finanzierungsgeschäft sind diese Vorgaben umsetzbar, wobei ein Verweis auf die NZBA begrüssenswert wäre, da diese denselben Vorgaben folgt und die Branche zur Teilnahme aufgerufen wurde. Im Anlagegeschäft sind die Vorgaben jedoch, zusammen mit dem Vorschlag, sektorale Übergangspläne zu erstellen, nicht umsetzbar. Banken handeln als Vertreter ihrer Kunden und haben die Treue- und Sorgfaltspflicht, im besten Interesse der Kunden zu handeln. Sie können klimafreundliche Produkte anbieten und beraten, jedoch keine Null-Emissions-Anlagen erzwingen, insbesondere wenn der Kunde die Entscheidung selbst trifft. Statt einer präskriptiven Liste von Methoden sollten verschiedene Ansätze zugelassen werden, die zum Geschäftsmodell des Finanzunternehmens passen. Sektorspezifische Ziele oder Ziele auf Anlageklassenebene sind nicht immer geeignet; vielmehr sollten Ziele auf Portfolioebene bevorzugt werden. Der Ansatz muss flexibel an das Geschäftsmodell angepasst werden können. Auch technologiebezogene Zielvorgaben können zu verzerrten Marktsignalen bei der Preisbildung führen und sollten daher nicht explizit festgehalten werden.

Prinzipienbasierte Minimalanforderungen tragen zur Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit von Klimafahrplänen bei. Gleichzeitig muss jedoch sichergestellt werden, dass die Verordnung nicht über die gesetzlichen Vorgaben des OR und des KIG hinausgeht.

Die vorgeschlagene Formulierung orientiert sich an der ESRS-Vorgabe, nach der Unternehmen angeben müssen, ob ihre Absenkungsziele wissenschaftsbasiert sind und mit dem globalen Klimazielen vereinbar sind. Auch wenn diese Anforderung derzeit in der Verordnung nur für Finanzunternehmen als

Mindestanforderung vorgesehen ist, ist zu befürchten, dass diese in der Praxis auch auf Unternehmen aus der Realwirtschaft übertragen wird. Wir sprechen uns klar dagegen aus, eine Kompatibilität mit den Vorgaben der so genannten Science Based Targets initiative (SBTi) als rechtliche Mindestanforderung festzulegen, da dies ohne Not zu einer Diskrepanz mit den EU-Vorgaben führen würde.

Diese Anpassung stellt sicher, dass die Unternehmen klar über ihre Zielsetzung berichten, ohne eine verbindliche Verpflichtung zur Einhaltung der Science Based Targets Initiative (SBTi) – wie im Erläuternden Bericht aufgeführt – festzulegen. Sie gewährleistet die notwendige Transparenz und bleibt dabei im Einklang mit den europäischen Standards.

Art. 4 Absatz 2 - Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit der Berichte

Die Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit der von Unternehmen veröffentlichten Berichte sind aus unserer Sicht klarer und präziser formuliert als im bisherigen Verordnungstext. Dies ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings existiert derzeit noch keine validierte und allgemein anerkannte digitale Taxonomie für solche Berichte – selbst in der EU nicht. Daher sollten die Anforderungen an die Maschinenlesbarkeit mit einer Übergangsfrist versehen werden, wie dies bereits in der ursprünglichen Klimaverordnung vorgesehen war. Die internationalen Standardsetter sind in diesem Bereich noch nicht weit genug fortgeschritten.

Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten (II.)

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Neu: «Unternehmen, die gestützt auf Art. 964a OR jährlich einen Bericht über nicht-finanzielle Belange erstatten müssen, müssen die Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange sowie die Erstellung eines Transitionsplans erst für den Bericht über das Geschäftsjahr erfüllen, das während des Kalenderjahres 2028 beginnt.

Begründung:

Gemäss Vernehmlassungsvorlage soll die Verordnung am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Dies ist im Hinblick auf die vorgesehenen neuen Vorgaben sehr kurzfristig. Auch geht ISSB weiter und ist detaillierter als TCFD und insofern brauchen Unternehmen Zeit, den Standard anzuwenden. Wir fordern deshalb, dass eine angemessene Übergangsfrist von zwei Jahren vorgesehen wird. Wie eingangs erwähnt ist dies auch notwendig, um die neuesten Entwicklungen in der EU (Omnibus) eingehend zu analysieren und entsprechend zu adaptieren. Schliesslich ist auch unklar, ab welchem Geschäftsjahr die angepassten Regelungen effektiv anzuwenden wären. Entsprechende Präzisierungen wären der Rechtssicherheit dienlich.

Erläuternder Bericht – Anzuwendende Standards

Die Ausführungen im Erläuternden Bericht zu den anzuwendenden Standards gehen über den eigentlichen Verordnungstext hinaus und könnten so interpretiert werden, dass Unternehmen faktisch zwischen der CSRD (ESRS E1) und dem ISSB-Standard (IFRS S2) wählen müssen. Damit nimmt die Verordnung die geplante Gesetzesänderung des entsprechenden OR-Artikels de facto vorweg und engt die Wahl der Standards gegenüber dem geltenden Recht ein. Das geltende OR erlaubt explizit auch nationale Regelwerke (Art. 964b, Abs. 3 OR). Zudem soll die vorliegende Verordnung ab 2026 in Kraft treten, während die vorgesehenen Änderungen im OR voraussichtlich erst ab 2028 anwendbar sein werden. Viele EU-Staaten, darunter Deutschland, haben die CSRD noch nicht vollständig umgesetzt. Angesichts laufender regulatorischer Anpassungen im Zusammenhang mit «Omnibus» und möglicher Erleichterungen für EU-Unternehmen ist eine flexiblere Formulierung anzustreben und sind genügend lange Übergangsfristen zu gewähren – auch für Unternehmen, welche ISSB anwenden wollen.

Der Erläuternde Bericht enthält zudem inhaltliche Unstimmigkeiten im Verhältnis zum Obligationenrecht (OR). Während der Bericht zur laufenden OR-Revision die Gleichwertigkeit des ISSB-Standards in Verbindung mit GRI gegenüber den europäischen Standards infrage stellt, verweist der Bericht zur vorliegenden Verordnung explizit auf den IFRS S2-Standard der ISSB sowie einen Netto-Null-Fahrplan. Zur Sicherstellung der Rechtssicherheit sollten diese Widersprüche geklärt werden

Einbezug von GRI-Standards:

Neben der Nennung von ISSB S2 und ESRS E2, werden die GRI-Standards im Erläuternden Bericht aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht erwähnt. Die GRI-Standards sind global akzeptiert und die weltweit am weitesten verbreiteten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie bieten darüber hinaus eine ergänzende Sicht zu den anderen beiden Standards. Aus diesem Grund ist es zentral, dass auch GRI-Standards in der Nachhaltigkeitsberichterstattung als «international» bzw. als «in der EU verwendete» Standards im Sinne der Verordnung gelten. Entsprechend wäre es sachgerecht, wenn die Aufzählung der internationalen Standards im Erläuternden Bericht um weitere Standards ergänzt und hierbei auch die GRI-Standards namentlich erwähnt oder eine offenere Formulierung der als gleichwertig anerkannten Standards gewählt würde, als dies aktuell der Fall ist. Wichtig ist auch, dass aus den Ausführungen klar hervorgeht, dass diese Standards eigenständig anerkannt werden. Eine vorgeschriebene Kombination von ISSB und GRI ist zu vermeiden, da dies einen Swiss Finish bedeuten würde. Die beiden Standards werden weltweit unabhängig voneinander angewandt.

Erläuternder Bericht (Seite 8) – Anforderungen an Fahrpläne

Der Fahrplan soll sich nach Anlageklassen oder Sektoren unterscheiden, weil die Handlungsoptionen für Unternehmen der Finanzbranche je nach Anlageklasse verschieden sind, ~~z.B. für direkt gehaltene Immobilien oder Aktien- und Unternehmensanleihenportfolien. Gerade bei Letzteren ist zudem ein sektorspezifischer Netto-Null Fahrplan zentral, und~~ da die Portfoliounternehmen je nach Wirtschaftssektoren verschieden zur Klimaerwärmung beitragen und unterschiedlich transformiert werden müssen.

Der Fahrplan beinhaltet die Scope 1 und 2 Emissionen. Soweit möglich und sachgerecht können auch sogenannte «Scope-3-Emissionen», d.h. indirekte Treibhausgasemissionen, die in der Gesamtwertschöpfungskette des berichterstattenden Unternehmens berücksichtigt werden, also inklusive vor- und nachgelagerter Emissionen, miteinbezogen werden. Die Fahrpläne von Unternehmen der Finanzbranche beinhalten soweit möglich und sachgerecht Absenkungsziele auch Ziele für die Klimawirkung von Unternehmen, ~~in die sie über den Kapitalmarkt investieren oder die sie direkt finanzieren oder versichern. in die sie über den Kapitalmarkt investieren oder die sie direkt finanzieren oder versichern oder die durch Finanzinstitute finanziert oder versichert werden.~~

~~Des Weiteren gilt es anzumerken, dass sich~~ Die im Fahrplan beschriebenen Absenkungsziele beziehen sich, soweit möglich und sachgerecht, auf die konzernweite Geschäftstätigkeit eines finanzierten, resp. versicherten Unternehmens beziehen und beschränken sich demnach nicht auf Emissionen ~~beschränken~~, die in der Schweiz ausgestossen wurden. Ebenfalls sind, soweit möglich und sachgerecht, die vor- und nachgelagerten Emissionen der investierten bzw. finanzierten Unternehmen zu berücksichtigen.

Bei signifikanten Änderungen sind die Fahrpläne zu aktualisieren. Eine periodische, z.B. jährliche Aktualisierung ist indes nicht vorgesehen. Es wird empfohlen, dass der Absenkpfad mindestens für 2030 und 2040 Zwischenziele enthält, die mit den Schweizer Klimazielen vereinbar sind ~~und zwischen diesen Zielen und ab 2040 bis 2050 linear verläuft.~~

Begründung:

Gemäss Seite 8 des Erläuternden Berichts umfasst der Fahrplan auch Scope-3-Emissionen, d.h. indirekte Treibhausgasemissionen, die in der Gesamtwertschöpfungskette des berichterstattenden Unternehmens berücksichtigt werden, also inklusive vor- und nachgelagerter Emissionen. Da «nachgelagerte

Emissionen» je nach Wirtschaftssektor unterschiedlich definiert werden, sollte dies im Erläuternden Bericht präzisiert werden. Für Finanzinstitute empfehlen wir einen Verweis auf den international anerkannten Buchhaltungsstandard PCAF (Partnership for Carbon Accounting Financials), der eine einheitliche Definition für finanzierte Emissionen bietet – essenziell für nationale und internationale Vergleichbarkeit. Im Gegensatz dazu sind Scope-3-Emissionen im Klimaschutzgesetz (KIG) sowie der Klimaschutz-Verordnung (KIV) bisher freiwillig in die Netto-Null-Fahrpläne von Unternehmen aufzunehmen. Eine solche Verpflichtung, insbesondere wenn sie auf die Industrie und andere Wirtschaftssektoren ausgeweitet wird, würde zu einer enormen und unverhältnismässigen Bürokratie führen – vor allem, wenn die Daten aus der Lieferkette entweder nicht oder nur unvollständig verfügbar sind. Daher plädieren wir dafür, dass der Einbezug von Scope-3-Emissionen weiterhin freiwillig bleibt, um eine unnötige Belastung der Wirtschaft zu vermeiden und die Kompatibilität mit den Regelungen im Klimaschutzgesetz (KIG) und der Klimaschutz-Verordnung (KIV) zu gewährleisten.

Zudem ist unklar, was mit der Passage «*Klimawirkung von Unternehmen, in die sie Finanzinstitute über den Kapitalmarkt investieren*» auf Seite 8 des Erläuternden Berichts gemeint ist.

Die vorgesehene Linearität ab 2040 wird die Fähigkeit des Finanzsektors beeinträchtigen, Unternehmen in der Übergangsphase angemessen zu finanzieren und sollte daher nicht explizit vorgeschrieben werden.

Erläuternder Bericht (Seite 9) – Freiwillige Klimatests

«Soweit möglich und sachgerecht, sind Unternehmen der Finanzbranche dazu angehalten, bei der Umsetzung der Berichterstattung über Klimabelange nach Absatz 1 insbesondere vorwärtsschauende, szenarienbasierte Klimaverträglichkeitsanalysen, beispielsweise der in Artikel 28 E-KIV aufgeführte freiwillige Klimatest, anzuwenden und deren Resultate sind, so wie in der Klimaschutzverordnung angegeben, aggregiert vom BAFU zu publizieren (vgl. Abs. 5 der geltenden Fassung).»

Begründung:

Die aktuelle Fassung des Erläuternden Berichts impliziert, dass die Resultate des freiwilligen Klimatests angewendet und durch das jeweilige Finanzinstitut publiziert werden müssen. Gemäss Art. 30 Abs. 5 der Klimaschutz-Verordnung veröffentlicht das Bundesamt für Umwelt BAFU konsolidierte Ergebnisse und den Anteil der Teilnehmenden in aggregierter Form pro Branche. Zwar geht der Verordnungstext dem Erläuternden Bericht klar vor, trotzdem widerspiegelt der Erläuternde Bericht die Intention des Verordnungsgebers, weswegen wir uns für eine entsprechende Anpassung aussprechen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir bei Bedarf zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Energie, Infrastruktur & Umwelt

Lea Klingenberg
Projektmitarbeiterin Umweltpolitik